

# Ortsrecht Markt Oberstaufen



## Verordnung des Marktes Oberstaufen über die Sicherung von Gehbahnen im Winter

vom 17.07.2020

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt der Markt Oberstaufen folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Verordnung gilt auf allen dem öffentlichem Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.  
  
Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
  - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten oder abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
  - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgänger dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,0 m, gemessen vom tatsächlichen Fahrbahnrand.
  - c) bei Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen gelten als Gehbahnen die Randbereiche der tatsächlichen Fahrbahn in einer Breite von 1m. Wenn Anlieger vor Gaststätten, Geschäften und Schaufenstern einen weiteren Gehweg eröffnen oder einen Zugang einrichten, gelten diese ebenfalls als Gehbahn im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## § 2

### Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 4 bestimmten Sicherungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Keine Sicherungspflicht trifft die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstück einem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (4) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## § 3

### Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsflächen an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Neigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.
- (3) Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 4**

### **Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehbahn (§ 1 Abs. 2). Die Sicherungsfläche beträgt grundsätzlich 1 m in der Breite.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Sicherungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 5**

### **Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 7 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

## **§ 6**

### **Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

## **§ 7**

### **Befreiung und abweichende Regelungen**

In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann,

spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus und trifft unbeschadet des § 6 Abs. 2 eine angemessene sonstige Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Auf Antrag kann die Gemeinde Befreiung erteilen, wenn baulich überdachte Flächen an einen öffentlichen Gehweg grenzen (z.B. Arkaden, großzügige Vordächer). Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 7a**

#### **Anordnungen, Ersatzvornahme**

- (1) Zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 2 und 3, kann der Markt Oberstaufen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anordnungen erlassen.
- (2) Bei Gefahr in Verzug, ist der Markt Oberstaufen berechtigt, Sicherungsarbeiten (§ 3) auf Kosten des Sicherungspflichtigen vornehmen zu lassen.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 3 und 4 die Gehbahnen nicht, nicht rechtzeitig sichert oder vorschriftswidrig handelt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Oberstaufen, den 17.07.2020  
MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel  
Erster Bürgermeister